

Sitzungsvorlage

Nummer: 076/2021
Bearbeiter: Herr Neubauer
TOP: 4 ö

Gemeinderat

Sitzung am 20.09.2021 öffentlich

**Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung
Jahresabschluss zum 31.12.2020**

Anlage 1 - Jahresabschluss zum 31.12.2020 Abwasserbeseitigung (nur online)

I. Antrag

1. Der Jahresabschluss der Abwasserbeseitigung zum 31. Dezember 2020 wird gemäß § 16 III S. 2 EigBG wie folgt festgestellt:

1. Feststellung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2020

1.1. Bilanzsumme:

Die **Bilanzsumme** beläuft sich auf **4.838.968,92 €**

1.1.1 davon entfallen auf der **Aktivseite** auf

- das Anlagevermögen 4.342.812,61 €
- das Umlaufvermögen 496.156,31 €

1.1.2 davon entfallen auf der **Passivseite** auf

- das Eigenkapital 0,00 €
- die empfangenen Ertragszuschüsse 1.342.316,82 €
- die Rückstellungen 242.359,57 €
- die Verbindlichkeiten 3.254.292,53 €

1.2. Der Jahresverlust beläuft sich auf

1.2.1 Summe der Erträge 1.072.131,79 €

1.2.2 Summe der Aufwendungen 966.176,95 €

2. Verwendung des Jahresgewinns / Behandlung des Jahresverlustes

2.1 bei einem Jahresgewinn 105.954,84 €

a) zur Tilgung des Verlustvortrages 105.954,84 €

b) zur Einstellung der Rücklagen ---

c) zur Abführung an den Haushalt der Gemeinde ---

d) auf neue Rechnung vorzutragen ---

2.2 bei einem Jahresverlust	---
a) zu tilgen aus dem Gewinnvortrag	---
b) aus dem Haushalt der Gemeinde auszugleichen	---
c) auf neue Rechnung vorzutragen	---
3. Verwendung der für das Wirtschaftsjahr nach § 14 III EigBG für den Haushalt der Gemeinde eingeplante Finanzierungsmittel	---

2. Der Jahresgewinn in Höhe von 105.954,84 € wird gemäß § 16 III S. 2 Nr. 1 EigBG wie folgt verwendet:

zur Tilgung des Verlustvortrages	105.954,84 €
----------------------------------	--------------

3. Die Betriebsleitung (Herr Neubauer) wird gemäß § 16 III S. 2 Nr. 3 EigBG für das Wirtschaftsjahr 2020 entlastet.

II. Begründung

Der Jahresabschluss 2020 ist der **zehnte** Abschluss in Sonderrechnung der Abwasserbeseitigung und wurde entsprechend §§ 7 ff. EigBVO nach den allgemeinen Vorschriften, den Ansatzvorschriften, den Vorschriften über die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung, die Bewertungsvorschriften und den Anhang für den Jahresabschluss der großen Kapitalgesellschaften im Dritten Buch des Handelsgesetzbuchs sinngemäß erstellt. Beim Betriebsergebnis ist grundsätzlich zu unterscheiden nach:

- **handelsrechtlichem** Ergebnis
differenziert nach "Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit" und "Jahresergebnis"
- **gebührenrechtlichem** Ergebnis (*Gebührennachkalkulation ist als Anlage dem Jahresabschluss beigelegt*)
 - a. **ohne** Berücksichtigung "Ausgleich von Gebührenüberdeckungen" aus Vorjahren
 - b. **mit** Berücksichtigung "Ausgleich von Gebührenüberdeckungen" aus Vorjahren

Die für den Bemessungszeitraum vom 01.01.2019 bis 31.12.2020 geltende Gebührenkalkulation für die Schmutz- und Niederschlagswassergebühren wurde am 26.11.2018 (Sitzungsvorlage Nr. 149/2018 ö) vom Gemeinderat beschlossen.

Die gesplittete Abwassergebühr wurde rückwirkend zum 01.01.2010 eingeführt. Der Verwaltungsgerechtshof Baden-Württemberg hatte mit Beschluss vom 11.03.2010 alle Gemeinden in Baden-Württemberg verpflichtet, die Abwassergebühren für das Schmutzwasser und das Niederschlagswasser getrennt zu veranlagern. Dieses Urteil galt mit sofortiger Wirkung. Durch eine am 16.01.2011 stattgefundene Befliegung des Gemeindegebietes und ein durchgeführtes umfangreiches Selbstauskunftsverfahren erfolgte eine grundstücksgenaue Erfassung der gebührenrelevanten befestigten und überbauten Flächen. Die befestigten und überbauten Flächen werden seitdem regelmäßig nach den Regelungen der Abwassersatzung fortgeschrieben.

Der Bemessungszeitraum der im Wirtschaftsjahr 2020 geltenden Gebührenkalkulation war vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2020; damit umfasst der Bemessungszeitraum 2 Kalenderjahre. Ein gebührenrechtliches Ergebnis ist damit erst zum Ende des Bemessungszeitraumes zum 31.12.2020 festzustellen. Für die Kalenderjahre 2019 und 2020 wurden einheitliche Gebührensätze festgelegt. **Bei mehrjähriger Gebührenbemessung ist nicht das Ergebnis des einzelnen Jahres, sondern das Ergebnis des gesamten Bemessungszeitraumes ausgleichsfähig bzw. ausgleichspflichtig**

gegenüber dem Gebührenzahler. Dies bedeutet, dass die während des Kalkulationszeitraumes der Gebührenaussgleichsrückstellung zugeführten Überdeckungen im letzten Jahr des Bemessungszeitraumes ertragswirksam aufzulösen sind, um das zutreffende gebührenrechtliche Ergebnis des Bemessungszeitraumes in der Gewinn- und Verlustrechnung abzubilden. Unterdeckungen und Überdeckungen, die während des Bemessungszeitraumes entstehen, werden im letzten Jahr des Bemessungszeitraumes miteinander verrechnet, sodass zum Ende des Kalkulationszeitraumes entweder eine saldierte Über- oder Unterdeckung ausgewiesen werden wird.

Nach der Nachkalkulation für das Wirtschaftsjahr 2020 ergibt sich folgendes Ergebnis:

Nachkalkulation 2020 und Ermittlung des Straßenkostenentwässerungsanteils für 2020

mit Ausgleich der Vorjahresergebnisse (Gebührenüberdeckungen / Gebührenunterdeckungen)

Bezeichnung	Rechnungsergebnis 2020			
	Gesamtsumme	Straßenkostenentwässerungsanteil	Entwässerungseinrichtung Schmutz- wasser	Niederschlags- wasser
Laufende Kosten	478.253,87 €	26.304,21 €	362.692,44 €	89.257,20 €
kalk. Abschreibungen				
Kanalisation	161.136,89 €	36.194,05 €	72.208,63 €	52.734,19 €
Klärwerk (Werte GKW)	143.682,43 €	14.101,12 €	108.296,07 €	21.285,24 €
abzüglich Auflösungen	-50.246,95 €	-522,75 €	-33.148,28 €	-16.575,92 €
Verzinsung nicht aufgelöste Beiträge (fiktiv)	9.126,02 €	9.126,02 €	0,00 €	0,00 €
Verzinsung (Fremdkapitalzins)				
Kanalisation	80.045,02 €	19.991,92 €	36.314,59 €	23.738,50 €
Klärwerk (Werte GKW)	12.431,66 €	1.087,86 €	9.634,36 €	1.709,44 €
Zwischensummen 1	834.428,94 €	106.282,43 €	555.997,81 €	172.148,65 €
Aufwand - Abwasserabgabe	0,00 €		0,00 €	0,00 €
Ertrag - laufende Erlöse	-1.701,54 €	0,00 €	-1.020,92 €	-680,62 €
Zwischensumme 2			554.976,89 €	171.468,03 €
Gebührenaufkommen:	717.575,29 €		563.378,37 €	154.196,92 €
Aufteilung - Verzinsung nicht aufgelöster Beiträge:	9.126,02 €		5.652,27 €	3.473,75 €
Ergebnis 2020 ohne Vorjahresausgleich:	256,39 €		14.053,75 €	-13.797,36 €

Ermittlung gebührenrechtliches Ergebnis für den Bemessungszeitraum 01.01.2019 bis 31.12.2020				
Ergebnis 2019 - ohne Vorjahresausgleich:	-105.954,84 €		-74.163,40 €	-31.791,44 €
Ergebnis 2020 - ohne Vorjahresausgleich:	256,39 €		14.053,75 €	-13.797,36 €
Summe Bemessungszeitraum - ohne Vorjahresausgleich:	-105.698,45 €		-60.109,65 €	-45.588,80 €
Ausgleich Gebührenüberdeckung Bemessungszeitraum:	171.903,92 €		134.846,02 €	37.057,90 €
Gebührenrechtliches Ergebnis Bemessungszeitraum:	66.205,47 €		74.736,37 €	-8.530,90 €

Nachrichtlich - Stand der Gebührenaussgleichsrückstellung zum 01.01.2019:	339.958,02 €
Ernahme - eingeplanter Gebührenaussgleich im Bemessungszeitraum:	-171.903,92 €
Zuführung Ergebnis des Bemessungszeitraumes in Gebührenaussgleichsrückstellung:	66.205,47 €
Stand der Gebührenaussgleichsrückstellung zum 31.12.2020:	234.259,57 €

Bei der Ermittlung der gebührenrechtlichen Ergebnisse ist auch zu berücksichtigen, wie sich diese auf die Kostenträger Schmutz- und Niederschlagswasser aufteilen, da zwei getrennte Gebührensätze erhoben werden. Jeweils im Rahmen einer Nebenrechnung (Gebührennachkalkulation – diese ist für 2020 als Anlage dem Jahresabschluss beigefügt) wird jährlich ermittelt, wie sich das Betriebsergebnis auf die Kostenträger Schmutz- und Niederschlagswasser verteilt.

Im Bemessungszeitraum 2019-2020 wurde insgesamt eine Gebührenüberdeckung in Höhe von **+ 66.205,47 €** erwirtschaftet. Aufgrund der notwendigen Investitionen ins Kanalnetz (auf der Grundlage des in 2020/2021 neu erstellten Allgemeinen Kanalisationsplanes sowie der Eigenkontrollverordnung) und in die Erneuerung der Hausanschlüsse im öffentlichen Bereich und sowie der Inbetriebnahme der 4. Reinigungsstufe im Gemeinschaftsklärwerk Wendlingen werden sich mittelfristig weitere Gebührenerhöhungen nicht vermeiden lassen. Der auszugleichende Überschuss aus dem Bemessungszeit-

raum 2019/2020 sorgt dafür, dass der Anstieg moderater und damit etwas verträglicher gestaltet werden kann. Die Gebührenüberdeckung 2019/2020 wird in die Gebührenkalkulation 2023/2024 zur Verrechnung eingestellt werden.

§ 14 II Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg regelt hierzu folgendes:

*Bei der Gebührenbemessung können die Gesamtkosten in einem **mehrjährigen Zeitraum** berücksichtigt werden, der jedoch **höchstens fünf Jahre** umfassen soll. **Übersteigt am Ende des Bemessungszeitraums das Gebührenaufkommen die ansatzfähigen Gesamtkosten, sind die Kostenüberdeckungen bei ein- oder mehrjähriger Gebührenbemessung innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen**; Kostenunterdeckungen können in diesem Zeitraum ausgeglichen werden.*

Ohne Berücksichtigung von Entnahmen aus der Gebührenausgleichsrückstellung und der Einstellung in die Gebührenausgleichsrückstellung schloss das Wirtschaftsjahr 2020 mit einem Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit von + **256,39 €** ab. Im Jahr 2019 betrug das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit - **105.954,84 €**. Damit ergibt sich nun folgendes Jahresergebnis 2020 (mit Gebührenabrechnung des Bemessungszeitraumes):

Jahresergebnis 2019:	- 105.954,84 €
Ergebnis der gew. Geschäftstätigkeit 2020:	256,39 €
= Zwischensumme (Ergebnis 2019/2020 ohne Gebührenausgleichsrückstellung):	-105.698,45 €
Entnahme aus der Gebührenausgleichsrückstellung:	+ 171.903,92 €
Zuführung an die Gebührenausgleichsrückstellung:	- 66.205,47 €
= Jahresergebnis 2020 (256,39 € + 171.903,92 € - 66.205,47 €):	105.954,84 €

Der Jahresverlust 2019 von – 105.954,84 € wird verrechnet mit dem Gewinn aus 2020 von + 105.954,84 €. Der Gebührenausgleichsrückstellung werden 66.205,47 € (= Gebührenüberdeckung/-überschuss im Bemessungszeitraum 2019-2020) zugeführt.

→ Ohne Berücksichtigung der Entnahme aus der Gebührenausgleichsrückstellung (Verrechnung einer früheren Gebührenüberdeckung) ergibt sich für den Bemessungszeitraum 2019/2020 ein Jahresergebnis von **-105.698,45 €**.

Das handelsrechtliche Ergebnis teilt sich wie folgt auf die Kostenträger Schmutz- und Regenwasser auf:

Jahre	Ergebnis ohne Ausgleich	davon	
		Schmutzwasser	Niederschlagswasser
2019:	- 105.954,84 €	- 74.163,40 €	- 31.791,44 €
2020:	256,39 €	+ 14.053,75 €	- 13.797,36 €
Summe:	-105.698,45 €	- 60.109,65 €	- 45.588,80 €

Handelsrechtlich wurde damit im Bemessungszeitraum eine Unterdeckung mit - **105.698,45 €** erwirtschaftet. Allerdings ist gebührenrechtlich ein Ausgleich mit **171.903,92 €** mit dem Gebührenzahler vorzunehmen. Dieser Betrag wurde gebührenrechtlich ausgeglichen.

Dadurch ergibt sich folgendes gebührenrechtliches Ergebnis zum 31.12.2020:

Jahre:	Ausgleich nach Gebührenkalkulation	Ergebnis mit Ausgleich	davon	
			Schmutzwasser	Niederschlagswasser
2019:	171.903,92 €	+ 66.205,47 €	74.736,37 €	- 8.530,90 €
2020:				
Summe:	171.903,92 €	+ 66.205,47 €	74.736,37 €	- 8.530,90 €

Gebührenrechtlich wurde im Bemessungszeitraum 01.01.2019 bis 31.12.2020 damit ein Überschuss von **+ 66.205,47 €** erzielt, welcher innerhalb von 5 Jahren wieder mit dem Gebührenzahler zu verrechnen ist.

Die Gebührenausgleichsrückstellung wies zum Beginn des Bemessungszeitraums 01.01.2019 eine Verbindlichkeit von **339.958,02 €** aus (= Ausgleichsverpflichtung gegenüber dem Gebührenzahler; ohne Verrechnung des eingestellten Gebührenausgleiches 2019-2020). Nach Abrechnung des gebührenrechtlichen Ergebnisses aus dem Bemessungszeitraum 2019-2020 reduziert sich der Stand der Gebührenausgleichsrückstellung auf **234.259,57 €**. Dieser Betrag ist gegenüber dem Gebührenzahler noch ausgleichspflichtig. Für den Bemessungszeitraum 01.01.2021 bis zum 31.12.2022 wurde eine weitere Entnahme (= Gebührenausgleich) mit **168.054,12 €** bereits eingeplant. Dieser Betrag wird gebührenrechtlich, unabhängig von den Betriebsergebnissen, ausgeglichen.

Nachstehend ist nochmals die Entwicklung der Gebührenausgleichsrückstellung dargestellt:

Stand zum 01.01.2019:	339.958,02 €
- Entnahme gemäß Gebührenkalkulation 2019-2020:	- 171.903,92 €
+ Zuführung Gebührenüberschuss 2019-2020:	66.205,47 €
= Stand – Gebührenausgleichsrückstellung zum 31.12.2020:	234.259,57 €

Die veranlagte Schmutzwassermenge betrug 2020 299.149 m³; als Vergleich – in 2019 waren es 257.400 m³. Zur Niederschlagswassergebühr wurden 530.421 m² an versiegelter und befestigter Fläche herangezogen.

Investitionsmaßnahmen (investive Auszahlungen) im Wirtschaftsjahr 2020:

Folgende Investitionsmaßnahmen wurden im Jahr 2020 umgesetzt, abgeschlossen bzw. begonnen (= Anlage im Bau):

a) Eigenkontrollverordnung 2019:

Die Schlauchlinermaßnahmen nach der Eigenkontrollverordnung aus dem Jahr 2019 wurden 2020 abgeschlossen. Die Abnahme der Leistungen erfolgte am 28.04.2020. Kassenwirksam wurden 2020 noch **26.845,24 €** verausgabt.

b) Eigenkontrollverordnung 2020:

Für die Schlauchlinermaßnahmen nach der Eigenkontrollverordnung aus dem Jahr 2020 wurden insgesamt **76.972,94 €** verausgabt. Die Abrechnung und Abnahme erfolgen 2021.

c) Eigenkontrollverordnung 2021:

Für die Vorbereitung der Schlauchlinermaßnahmen nach der Eigenkontrollverordnung im Jahr 2021 wurden vorbereitend **2.283,77 €** bewirtschaftet.

d) Herstellung Kanalhausanschluss

Für die Immobilie Pflegeheim Pflegeinsel wurde ein neuer Schmutzwasser Kanalhausanschluss hergestellt – die Kosten hierfür betragen **71.531,61 €**. Hiervon sind kassenwirksam noch 27.759,59 € in 2020 angefallen.

e) Erschließung Hotel Teckstraße

Auf dem Grundstück Teckstraße 32 wird in Kürze ein Hotel gebaut. Neben der Erschließung musste auch der Anschluss des Wohnhauses Teckstraße 30 umgebaut werden. Die Kosten betragen hierfür **148.299,63 €**. Hiervon sind kassenwirksam noch **20.583,76 €** in 2020 angefallen.

f) Bauzeitinsen in 2020

Die Bauzeitinsen des Jahres 2020 betragen insgesamt **1.672,00 €** (Absetzung bei den Fremdkapitalzinsen – und Zuordnung zu den investiven Anlagegütern; die Bauzeitinsen werden als Anschaffungs- und Herstellungskosten mit aktiviert und abgeschrieben).

Im Einzelnen wird auf den als **Anlage 1** beigefügten Jahresabschluss zum 31.12.2020, insbesondere auf den ausführlichen **Lagebericht**, verwiesen.

III. Kosten / Finanzierung

Die Aufwendungen für die Steuerberatungsgesellschaft KOBERA betragen ca. 5.000 €.

Vorlage behandelt / Vorgang			
Im	Am	TOP	Vorlage Nr.
Gemeinderat	20.09.2021	TOP 4 ö	076/2021 ö